

Schulgesetz der Gemeinde Pontresina

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 26. Juni 2013¹

¹ Teilrevidiert am 1. Dezember 2015

Inha	tsverzeichnis	Seite
I.	allgemeine Bestimmungen	
	ırt. 1 Schulstufen	3
	rt. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	3
	rt. 3 Blockzeit/Schulzeit	
	rt. 4 Tagesstrukturen	3
	rt. 5 Zusätzliche Angebote	3
	rt. 6 Sonderpädagogische Angebote im niederschwelligen Bereich	3
	rt. 7 Beurteilung, Promotion und Übertritt	3
II.	chulpflicht/Schulerfüllung	
	rt. 8 Zehntes Schuljahr	3
	rt. 9 Absenzen/Urlaube	
	rt. 10 Schulbesuchstage	
	rt. 11 Sammelaktionen der Schule	4
	rt. 12 Schulreisen, Exkursionen, Schulverlegungen	
	ırt. 13 Hausaufgaben	
III.	ehrpersonen	
	rt. 14 Anstellungsverhältnis	5
	krt. 15 Lohnstufen-Einreihung	
	rt. 16 Job-Sharing	
	krt. 17 Pflichten, Berufsauftrag	
	rt. 18 Zusätzliche Aufgaben	
	rt. 19 Nebenbeschäftigungen	
	rt. 20 Stellvertretungen	
	urt. 21 Teamsitzung	
IV.	chulleitung	
14.	rt. 22 Schulleitung	6
	rt. 23 Funktion	
	krt. 24 Rechtsstellung/Pflichten/Kompetenzen	
٧.	chulrat	
٧.	art. 25 Organisation, Konstituierung, Amtsantritt/Amtsperiode/Demi	ccion
	Zeichnung	
	rt. 26 Sitzungen/Einberufung	
	krt. 27 Schweigepflicht	
	rt. 28 Beschlussfähigkeit	
	krt. 29 Pflichten und Kompetenzen	
	rt. 30 Budget	
	vrt. 31 Schulbesuche	
	vrt. 32 Präsidium	
VI	chuldienste	
VI.	rtt. 33 Versicherungen	0
	rt. 34 Schularzt, Schulzahnarzt	
	rrt. 35 Spezialdienste	9
VII.	Rechtspflege	^
	urt. 36 Beschwerden gegen Lehrpersonen	
	urt. 37 Rechtsweg	8
VIII.	chlussbestimmungen	
	ut 38 Inkrafttreten	10

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 erlässt die Gemeinde Pontresina nachstehendes Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I (Sekundar- und Realschule)

Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

Schulstufen

Art. 3

¹ Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit/ Schulzeit

- ² Die wöchentliche Schulzeit in der Schule erstreckt sich auf 5 Tage von Montag bis Freitag. Mittwochnachmittag ist schulfrei.
- ³ Der Unterrichtsbeginn und der Unterrichtsschluss werden vom Schulrat auf Antrag der Schulleitung festgesetzt.

Art. 4

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Tagesstrukturen

Art. 5

¹ Die Gemeinde führt das Angebot der Schulsozialarbeit. Bei Bedarf können zusätzliche Zusätzliche Angebote wie Time-out-Angebote geschaffen werden.

Angebote

² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Sonderpädagog. Massnahmen im Niederschwelligen Bereich

Art. 7

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgen nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

II. Schulpflicht / Schulerfüllung

Art. 8

¹ Schülerinnen und Schülern, die infolge Repetition einer Klasse oder Wechseln des Zehntes Schuljahr Schultypus die neunjährige Schulpflicht erfüllt haben, kann vom Schulrat aufgrund eines schriftlichen Gesuches der Besuch eines zehnten Schuljahres ermöglicht werden. Ein zehntes Schuljahr wird nur ermöglicht, wenn dies Sachkompetenz, Lern- und Sozialverhalten rechtfertigen.

² Der Kindergartenbesuch ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch.

³ Zudem kann die Gemeinde andere Ausbildungsangebotsformen vorsehen und zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages mit anderen Schulen zusammenarbeiten oder die gemeindeeigene Schule anderen Gemeinden oder Institutionen öffnen.

- ² Wer trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten mangelnden Arbeitseinsatz zeigt oder sich nicht an die Schulordnung hält, kann vom Schulrat ausgeschlossen werden.
- ³ Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 9

Absenzen/Urlaube

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.
- ² Wer als erziehungsberechtigte Person das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt, wird gemäss Art. 68/96 des kantonalen Schulgesetzes bestraft.
- ³ Die Absenzen- und Urlaubsregelung wird in einem Reglement durch den Schulrat geregelt.

Art. 10

Schulbesuchstage

- ¹ Die Schulbesuchstage sind eine Form des Kontaktes zwischen den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten. Sie vermitteln den Erziehungsberechtigten einen Einblick in den Schulalltag.
- ² Die Schulbesuchstage für Erziehungsberechtigte werden alljährlich von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Lehrperson festgelegt. Lehrpersonen können zudem weitere Gelegenheiten zu Schulbesuchen anbieten.
- ³ Den Erziehungsberechtigten steht, nach Rücksprache mit der Lehrperson, ferner das Recht zu, einzelnen Unterrichtslektionen beizuwohnen.

Art. 11

Sammelaktionen der Schule

- ¹ Sammelaktionen haben neben der gemeinnützigen auch eine pädagogische Funktion.
- ² Sammelaktionen gemeinnütziger Institutionen können durch Schulklassen durchgeführt werden. Der Schulunterricht darf nicht beeinträchtigt werden. Für die Durchführung wiederkehrender Sammlungen bedarf es einer einmaligen Bewilligung des Schulrates.

Art. 12

Schulreisen, Exkursionen, Schulverlegungen

- ¹ Schulreisen und Exkursionen gelten als Schulzeit. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich.
- ² Über die Durchführung von mehrtägigen Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Klassenaustausch, etc. entscheidet der Schulrat auf Antrag der Schulleitung. Die Richtlinien des AVS zur Durchführung von Projektwochen sind massgebend.
- ³ Ausserschulische Anlässe, bei denen die Teilnahme freiwillig ist, können unter der Verantwortung der Schulträgerschaft geführt werden. Als ausserschulische Anlässe gelten z.B. das Sommerlager, Sport- und Kulturveranstaltungen.

Art. 13

Hausaufgaben

- ¹ Die Hausaufgaben sollen die Schülerinnen und Schüler zu selbständiger Arbeit erziehen und ihnen helfen, das Gelernte zu üben und zu vertiefen oder neue Unterrichtsthemen vorzubereiten. Sie geben den Erziehungsberechtigten auch Einblick in Unterrichtsstoffe und Arbeitsweise der Schule. Trotz Hausaufgaben soll den Kindern genügend Freizeit verbleiben.
- ² Die Schüler sind anzuleiten, wie Hausaufgaben richtig und zweckmässig bearbeitet werden.

III. Lehrpersonen

Art. 14

¹Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde

Anstellungsverhältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Soweit keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, ist das Personalgesetz der Gemeinde Pontresina inkl. dessen Ausführungserlasse anzuwenden..

Art. 15

¹ Die Lohnstufen-Einreihung bei Neuanstellungen erfolgt auf Antrag des Schulratspräsidenten und des Schulleiters an den Personalchef der Gemeinde.

Lohnstufen-Einreihung

- ² Die jährliche Lohnstufen-Einreihung der Lehrpersonen erfolgt auf Antrag des Schulleiters an den Schulrat und weiter an den Personalchef der Gemeinde.
- ³ Die jährliche Lohnstufen-Einreihung der Schulleitung erfolgt auf Antrag des Schulratspräsidenten an den Schulrat und weiter an den Personalchef der Gemeinde.

Art. 16

Job-Sharing kann auf Antrag des Schulrates vom Personalchef bewilligt werden.

Job-Sharing

Art. 17

¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden und des Schulgesetzes der Gemeinde Pontresina zu unterrichten und zu fördern.

Pflichten, Berufsauftrag

- ² Die Hauptaufgaben der Lehrpersonen umfassen insbesondere:
- a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;
- b) die Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Fachpersonen;
- c) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;
- d) die Leistung von Eltern- und Teamarbeit;
- e) die selbstständige Weiterbildung;
- f) den Besuch von vom Amt obligatorisch erklärten Weiterbildungskursen, insbesondere auch bei der Einführung von neuen Unterrichtsfächern;
- g) die Mitwirkung an Schulveranstaltungen.

Art. 18

Lehrpersonen können neben dem ordentlichen Pflichtpensum gegen besondere Entschädigung zu folgenden zusätzlichen Tätigkeiten verpflichtet werden:

Zusätzliche Aufgaben

- a) Aufgaben zu übernehmen, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern;
- b) höchstens zwei zusätzliche Lektionen wöchentlich zu erteilen.

5

³ An Tagen vor Sonn- und Feiertagen sollen in der Regel keine Hausaufgaben auf den nächstfolgenden Schultag erteilt werden.

⁴ Aufgaben auf den Montag oder einen Tag nach einem Feiertag sind so frühzeitig zu stellen, dass sie vor dem Wochenende oder dem Feiertag erledigt werden können.

⁴ Über Zulagen entscheidet der Gemeindevorstand.

³ Sie erledigen leichtere Disziplinarfälle. Die Disziplinarstrafe ist sinnvolle zusätzliche Arbeit, als Hausaufgabe oder im beaufsichtigten Schularrest.

Art. 19

Nebenbeschäftigungen

Für ständige Nebenbeschäftigungen bedürfen die Lehrpersonen der Zustimmung des Schulrates. Bewilligungsinstanz ist der Gemeindevorstand. Diese Beschäftigungen dürfen den Interessen der Schule nicht wiedersprechen und die Pflichterfüllung der Lehrpersonen nicht beinträchtigen.

Art. 20

Stellvertretung

- ¹ Für Lehrpersonen, die den Unterricht für länger als drei Tage aussetzen, organisiert die Schulleitung eine fachlich geeignete Stellvertretung.
- ² Stellvertretungen für Lehrpersonen, die unbezahlten Urlaub nehmen, müssen vom Schulrat genehmigt werden.
- ³ Die Vorschläge für Stellvertreter werden auf Antrag des Schulratspräsidenten und der Schulleitung dem Personalchef der Gemeinde zur Bestätigung vorgelegt.
- ⁴ Bezogener unbezahlter Urlaub wird pro rata temporis der betreffenden Lehrperson vom monatlichen Bruttogehalt in Abzug gebracht.
- ⁵ Die Anstellung der Stellvertretungen erfolgt gemäss Art. 14 dieses Gesetzes.
- ⁶ Die Stellvertreter werden durch die Gemeinde entlöhnt. Die Gemeinde ist besorgt, dass Stellvertreter auch entsprechend versichert sind.

Art. 21

Teamsitzung

¹ Die Teamsitzung an der Gemeindeschule wird von der Schulleitung nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Lehrpersonen einberufen und geleitet. Der Schulrat oder die Schulleitung kann eine Gemeinschaftssitzung einberufen, welche vor allem der Kontaktpflege und der allgemeinen Orientierung dienen soll.

Teilnahme, Zeitpunkt der Durchführung

- ² Die Teilnahme an diesen Konferenzen, die in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden, ist obligatorisch.
- ³ Teilzeitangestellte können eine separate Regelung mit der Schulleitung treffen.

Vertretung gegenüber dem Schulrat

⁴ Die Lehrpersonen können aus ihrer Mitte Vertreter beauftragen, ihre Anliegen vor dem Schulrat vorzubringen. Der Schulrat ist verpflichtet, diese anzuhören.

IV. Schulleitung

Art. 22

Schulleitung

Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein.

Art. 23

Funktion

- ¹ Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule verantwortlich.
- ² Die Schulleitung berät Schulbehörden und Lehrpersonen in Fachfragen. Ihr obliegt die pädagogische und administrative Führung der Gemeindeschule Pontresina. Sie ist Vorgesetzte der Lehrpersonen, des Schulhausabwartes und des Schulsekretariatspersonals.
- ³ Die Schulleitung übernimmt ein Unterrichtsteilpensum, das vom Schulrat festgelegt wird.

Art. 24

Rechtsstellung/ Pflichten/ Kompetenzen

Die Rechtsstellung der Schulleitung, deren Rechte und Pflichten, Aufgaben und Befugnisse werden vom Schulrat in einem separaten Reglement und in einem Pflichtenheft umschrieben.

⁴ Im Schulsekretariat wird die Schulleitung durch Sekretariatspersonal unterstützt.

V. Schulrat

Art. 25

¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor.

Organisation

² Der Schulrat konstituiert sich gemäss Art. 52 Abs. 1 der Gemeindeverfassung.

Konstituierung

³ Der Amtsantritt, die Amtsperiode sowie die Demission richten sich nach Massgabe von Art. 14 ff. der Gemeindeverfassung.

Amtsantritt/Amtsperiode/Demission

⁴ Der Schulratspräsident, der Vizepräsident und der Aktuar zeichnen in ihrem Kompetenzbereich kollektiv zu zweien.

Zeichnung

Art. 26

¹ Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Schulratsmitglieder oder die Schulleitung zusammen mit einem Schulratsmitglied bzw. die Mehrheit der Lehrpersonen es verlangen.

Sitzungen/ Einberufung

- ² Der Schulleiter wird in der Regel zu den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme zugezogen. Der Schulrat kann Lehrpersonen zu den Sitzungen einladen.
- ³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 27

Die Mitglieder des Schulrates unterstehen als Mitglieder der Schulbehörde der Schweigepflicht. Im Weiteren unterstehen auch die Schulleitung, das Schulsekretariat und die an einer Schulratssitzung teilnehmenden Personen der Schweigepflicht.

Schweigepflicht

Art. 28

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 29

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

- ² Ihm obliegen insbesondere:
- Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
- 2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- 3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
- 4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- 5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich;
- 6. Entscheid über Fördermassnahmen für hochbegabte Schüler;
- 7. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit:
- 8. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuliahren:
- 9. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
- 10. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

- 11. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
- 12. Entscheid über die Klassenaufteilung auf Vorschlag der Schulleitung;
- 13. Genehmigung des Stellenplanes, unter Berücksichtigung der besonderen Sprachsituation in der Gemeinde;
- 14. Genehmigung der Stundenpläne;
- 15. Festlegung der Ferien mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
- 16. Erlass eines Reglementes für den Kindergarten;
- 17. Erlass eines Konzeptes betreffend Organisation der Sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich;
- 18. Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
- 19. Erlass einer Disziplinarordnung;
- 20. Erlass eines Reglementes über die Tagesstrukturen;
- 21. Erlass eines Reglementes bezüglich der Organisation der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich;
- 22. Erlass eines Pflichtenheftes für den Schulrat zur Genehmigung an den Gemeindevorstand;
- 23. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
- 24. Erlass eines Pflichtenheftes für die Lehrpersonen;
- 25. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- 26. Erlass weiterer notwendiger Reglemente und Pflichtenhefte;
- 27. Ahndung von Verstössen gemäss Disziplinarordnung der Schule sowie gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
- 28. Antragstellung an den Gemeindevorstand auf Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung sowie deren Stellvertretungen;
- 29. Antragstellung an den Gemeindevorstand auf Wahl der Schulärztin oder des Schulzahnarztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- 30. Unterstützung der Lehrpersonen und der Schulleitung bei der Ausübung ihres Berufes, insbesondere beim Kontakt mit den Erziehungsberechtigten.
- ³ Ihm obliegen ferner folgende delegierbare Aufgaben:
- 1. Genehmigung von Schul- und Sportanlässen, von Projektwochen sowie von weiteren speziellen Anlässen;
- 2. Die angemessene Information der Öffentlichkeit;
- 3. Kompetenzen und Aufgaben, die dem Schulrat gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, kann dieser mit Ausnahme der vorstehenden nicht delegierbaren Aufgaben ebenfalls an die Schulleitung übertragen und dazu entsprechende Reglemente erlassen.

Art. 30

Budget

Der Schulrat erstellt zu Handen des Gemeindevorstandes ein Budget. Der Vorsteher des Verwaltungsfaches "Schulwesen" des Gemeindevorstandes überwacht dessen Einhaltung.

Art. 31

Schulbesuche

Die Schulratsmitglieder orientieren sich durch Schulbesuche in den einzelnen Klassen über den Schulbetrieb.

Art. 32

Präsidium

¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

VI. Schuldienste

Art. 33

Die Gemeinde schliesst auf ihre Kosten folgende Versicherungen ab:

Versicherungen

- a) Versicherung der Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle, Invalidität, Todesfall in der Schule, bei Veranstaltungen der Schule und auf dem Schulweg.
- b) Haftpflichtversicherung für Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schüler im Schulbetrieb.

Art. 34

¹ Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch.

Schularzt, Schulzahnarzt

- ² Den schulzahnärztlichen Dienst regelt eine Verordnung über die Schulzahnpflege.
- ³ Die Gemeinde übernimmt die in dieser Verordnung festgelegten Untersuchungs- und Behandlungskosten sowie die Kosten der Prophylaxe-Aktion.
- ⁴ Die Gemeinde entschädigt den Schularzt und den Schulzahnarzt gemäss kantonalem Tarif.

Art. 35

¹ Zur Aufgabenerfüllung bietet das "Amt für Volksschule und Sport" in den Sprachregionen besondere Dienstleistungen an. Es führt das Inspektorat, den Schulpsychologischen Dienst und weitere Fachstellen.

Spezialdienste

- ² Diese beraten und unterstützen Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen, kommunale Schulbehörden und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bewältigung von Schul-, Entwicklungs- und Erziehungsproblemen.
- ³ Die Dienstleistungen sind in Art. 91 SchulG und Art. 73 SchulVO des Kantons geregelt.

VII. Rechtspflege

Art. 36

¹ Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an die Schulleitung oder an den Schulrat zu richten.

Beschwerden gegen Lehrpersonen

Art. 37

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

- ² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.
- ³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 38

Inkrafttreten

Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 22. März 2005.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2013.

Gemeinde Pontresina

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Martin Aebli Urs Dubs

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 9. Juli 2013.

Der Vorsteher: Martin Jäger

Teilrevidiert an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015²

10

² Änderung Art. 14 Anstellungsverhältnis Änderung Art. 19 Nebenbeschäftigungen